

Inhalt:

Amtlicher Teil:

Richtlinie zum Schutz vor Diskriminierung und vor sexualisierter Gewalt an der TU Dortmund	Seite 1 - 10
Vergaberichtlinie Projektförderung Richtlinien der Technischen Universität Dortmund für die Vergabe von Projektgeldern für Postdocs vom 14.04.2022	Seite 11 - 13
Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund vom 31. Mai 2022	Seite 14 - 20
Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 31.05.2022	Seite 21 - 22

Richtlinie zum Schutz vor Diskriminierung und vor sexualisierter Gewalt an der TU Dortmund

Inhalt

Präambel.....	1
§ 1 Ziele.....	2
§ 2 Geltungsbereich.....	2
§ 3 Prinzipien der TU Dortmund	2
§ 4 Begriffsbestimmungen	3
§ 5 Prävention	3
§ 6 Beratungsmöglichkeit und Beschwerderecht.....	3
§ 7 Beratungsmöglichkeiten an der TU Dortmund	4
§ 8 Beschwerde und Beschwerdeverfahren	4
§ 9 Berichtswesen und Evaluation	5
§ 10 Inkrafttreten	6
Anhang.....	7

Präambel

Die TU Dortmund versteht sich als geschlechtergerechte, familiengerechte, offene, inklusive und diskriminierungskritische Hochschule, die die Vielfalt ihrer Mitglieder als produktive Ressource begreift. Sie verfolgt das Ziel, Diskriminierung, Benachteiligung, Machtmissbrauch, Belästigung und sexualisierte Gewalt zu unterbinden und strebt ein faires, förderliches und motivierendes Arbeitsklima sowohl für die Beschäftigten als auch für die Studierenden an. Die TU Dortmund legt Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und auf einen respektvollen und wertschätzenden Umgang miteinander. Sie setzt sich dafür ein, dass innerhalb des Universitätslebens keine Person aufgrund des Geschlechts, der sozialen oder ethnischen Herkunft, einer rassistischen Zuschreibung, des Aussehens, des Alters, einer Behinderung, Beeinträchtigung oder Erkrankung, der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität, der Religion oder Weltanschauung oder der familiären Situation benachteiligt wird. Die TU Dortmund fördert mit dieser Richtlinie eine proaktive Antidiskriminierung.

§ 1 Ziele

- (1) Ziel der Richtlinie ist es, Diskriminierung und sexualisierte Gewalt zu verhindern oder zu beseitigen.
- (2) Diese Richtlinie konkretisiert für diejenigen Personen ein Beratungs- und Beschwerdeverfahren, die von Diskriminierung und sexualisierter Gewalt an der TU Dortmund betroffen sind. Die TU Dortmund verpflichtet sich, Diskriminierung und sexualisierte Gewalt an der TU Dortmund intensiv und unnachgiebig zu verfolgen und im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten angemessen zu sanktionieren. Sie verfolgt auch das Ziel, das Bewusstsein und die Aufmerksamkeit an der TU Dortmund für Diskriminierung und sexualisierte Gewalt zu schärfen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Die Richtlinie gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der TU Dortmund im Sinne von § 9 Hochschulgesetz NRW und alle Personen, die sich berechtigterweise mit Wissen und Wollen der TU Dortmund zeitweilig und/oder dauerhaft im Zusammenhang mit den originären Aufgaben der Hochschule dort aufhalten.
- (2) Die Richtlinie findet auch Anwendung bei Diskriminierung und sexualisierter Gewalt von Dritten bzw. gegen Dritte im Zusammenhang mit Beschäftigung, Studium oder Ausbildung an der TU Dortmund.

§ 3 Prinzipien der TU Dortmund

- (1) Alle Mitglieder und Angehörigen sowie Gäste der TU Dortmund sind angehalten, durch ihr eigenes Verhalten und Handeln zu einem fairen Umgang miteinander beizutragen, um so ein offenes und sicheres Arbeits-, Ausbildungs- und Studienklima zu schaffen.
- (2) Diskriminierung und sexualisierte Gewalt schaffen ein einschüchterndes, stressbeladenes und entwürdigendes Arbeits- und Lernklima, können gesundheitliche Risiken begründen und stellen eine massive Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte dar. Ein solches Klima ist für die TU Dortmund nicht hinnehmbar.
- (3) Alle Personen mit Führungs- und Leitungsaufgaben in Forschung, Lehre, Ausbildung und Verwaltung sowie in Gremien und Organen der TU Dortmund sind aufgrund ihrer Fürsorgepflicht gehalten, in ihrem Aufgabenbereich Diskriminierung und sexualisierter Gewalt entgegenzuwirken, sie zu verhindern und sie gegebenenfalls den zuständigen Stellen der TU Dortmund anzuzeigen.
- (4) Diskriminierung und sexualisierte Gewalt, die von Beschäftigten, Studierenden und Gästen der TU Dortmund ausgehen, können eine Verletzung arbeitsrechtlicher, beamtenrechtlicher, strafrechtlicher oder hochschulrechtlicher Pflichten darstellen und werden gegebenenfalls als solche verfolgt. Erfolgen sie unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen am Arbeits- oder Ausbildungsplatz und im Studium unter Androhung persönlicher oder beruflicher Nachteile bzw. unter Zusage von Vorteilen (Machtmissbrauch), wird dies bei der Bewertung besonders berücksichtigt.

§ 4 Begriffsbestimmungen

Hinsichtlich der in dieser Richtlinie verwendeten Begrifflichkeiten wird auf die im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) aufgeführten Definitionen Bezug genommen. Darüber hinaus schließt der Begriff sexualisierte Gewalt im Sinne dieser Richtlinie alle Formen von sexualisierter Belästigung ein.

§ 5 Prävention

Die TU Dortmund ergreift vorbeugende Maßnahmen, um ein belästigungsfreies Arbeitsklima zu schaffen und Diskriminierung und sexualisierte Gewalt am Arbeitsplatz und im Studium zu verhindern. Zu den vorbeugenden Maßnahmen gehören insbesondere:

- regelmäßige Information von Personen mit Vorgesetzten-, Leitungs- und Ausbildungsaufgaben zur Thematik der Diskriminierung und sexualisierter Gewalt am Arbeitsplatz und im Studium, zu geschlechter- und diskriminierungssensibler Sprache sowie zu einem angemessenen Verhalten im Kontext von Lehre, Forschung, Studium und Arbeit an der TU Dortmund,
- Informations- und Bildungsangebote, die allen Mitgliedern und Angehörigen der TU Dortmund offenstehen,
- die Berücksichtigung von Diskriminierungsrisiken bei Planungs- und Entwicklungsprojekten und infrastrukturellen Änderungen, z. B. Baumaßnahmen, digitale Informations- und Kommunikationstechnologien,
- Angebote zur Unterstützung von Betroffenen,
- die Berücksichtigung von Diskriminierungsrisiken in Curricula, bei der Studiengangentwicklung und bei den Rahmenbedingungen von Lehrveranstaltungen, etwa in Fragen der Veranstaltungszeiträume oder der Verwendung geschlechter- und diskriminierungssensibler Sprache,
- ein Verhalten aller Mitglieder und Angehörigen der TU Dortmund, das von fairem Umgang geprägt ist und die persönliche Integrität und Würde aller respektiert.
- die Intensivierung der Diversitäts- und Antidiskriminierungssensibilität in der Personalgewinnung.

§ 6 Beratungsmöglichkeit und Beschwerderecht

- (1) Jede Person gemäß § 2 Absatz 1 dieser Richtlinie, die sich von Diskriminierung oder sexualisierter Gewalt betroffen fühlt, hat die Möglichkeit, eine Beratung aufzusuchen (vgl. § 7), und das Recht, eine Beschwerde einzureichen (vgl. § 8). Von Diskriminierung und sexualisierter Gewalt betroffene Personen werden ausdrücklich dazu ermutigt, ihre Situation nicht hinzunehmen, sondern Maßnahmen dagegen zu ergreifen. Die TU Dortmund trägt dafür Sorge, dass Personen wegen der Inanspruchnahme von Rechten nach dem AGG nicht benachteiligt werden.
- (2) Eine Beratung erfolgt vertraulich und interessengeleitet im Sinne der ratsuchenden Person, die Bearbeitung einer Beschwerde muss unparteilich erfolgen.

§ 7 Beratungsmöglichkeiten an der TU Dortmund

- (1) Beratung wird von verschiedenen Anlauf- und Beratungsstellen sowie Interessensvertretungen der TU Dortmund angeboten. Eine Liste der Anlauf- und Beratungsstellen sowie der Interessensvertretungen befindet sich im Anhang dieser Richtlinie.
- (2) Zur Unterstützung der Umsetzung dieser Richtlinie richtet die TU Dortmund eine zentrale Beratungsstelle für Personen ein, die sich von Diskriminierung oder sexualisierter Gewalt betroffen fühlen („**Zentrale Beratungsstelle für Fälle von Diskriminierung und sexualisierter Gewalt**“). Diese ist für alle Mitglieder und Angehörigen der TU Dortmund gemäß § 2 ansprechbar. Näheres zu Aufgaben, Zusammensetzung und Anzahl der Personen, struktureller Anbindung und Befugnissen wird gesondert geregelt.
- (3) Eine Beratung umfasst eine vertrauliche Aussprache und Unterstützung der ratsuchenden Person. Die beratende Person informiert über Handlungsoptionen und schlägt, wenn von der betroffenen Person gewünscht, geeignete Maßnahmen vor, um die betroffene Person vor weiterem Fehlverhalten zu schützen. Der Eintritt in ein Beschwerdeverfahren kann ein Ergebnis der Beratung sein.
- (4) Eine Beratungsstelle kann mit Einverständnis der ratsuchenden Person eine andere Beratungsstelle hinzuzuziehen und kann die ratsuchende Person an diese weiterleiten.
- (5) Im Rahmen eines Beratungsgesprächs hat die betroffene Person das Recht auf Anonymität und kann sich auch durch eine Person ihres Vertrauens vertreten lassen oder ein Pseudonym verwenden.

§ 8 Beschwerde und Beschwerdeverfahren

- (1) Die TU Dortmund hat eine Beschwerdestelle im Sinne von § 13 AGG eingerichtet, in welcher die Beschwerdeverfahren gemäß AGG durchgeführt werden.
- (2) Daneben ist sie zuständig für sämtliche Beschwerden bezüglich eines Fehlverhaltens im Sinne von § 3 dieser Richtlinie, wobei sie eng mit den Beratungsstellen gemäß § 7 dieser Richtlinie kooperiert.
- (3) Eine Beschwerde hat das Ziel, der TU Dortmund ein Fehlverhalten nach § 3 dieser Richtlinie bzw. eine nach dem AGG unzulässige Benachteiligung zur Kenntnis zu bringen, damit im Falle der Feststellung einer Diskriminierung oder von sexualisierter Gewalt alle gebotenen Maßnahmen ergriffen werden können, um eine andauernde Benachteiligung zu beenden und eine Wiederholung der Verhaltensweisen oder Ereignisse für die Zukunft zu unterbinden.
- (4) Finden in Bezug auf ein Vorkommnis, das Gegenstand eines Beschwerdeverfahrens innerhalb der TU Dortmund ist, Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden statt, wird an der TU Dortmund das Beschwerdeverfahren bis zum Abschluss des Ermittlungs- bzw. Strafverfahrens ruhend gestellt.
- (5) Eine Beschwerde im Sinne dieser Richtlinie ist durch die beschwerdeführende Person an die AGG-Beschwerdestelle der TU Dortmund zu richten. Sie sollte in der Regel schriftlich bei der AGG-Beschwerdestelle eingereicht werden.

- (6) Die Beschwerde muss die als diskriminierend oder als sexualisierte Gewalt empfundenen Ereignisse beschreiben. Mögliche Beweismittel, Zeug*innen sollen, sofern vorhanden, benannt werden. Außerdem soll mitgeteilt werden, welche verfahrensrelevanten Stellen über den Vorfall informiert und welche Maßnahmen bereits eingeleitet wurden.
- (7) Nach Eingang der Beschwerde informiert die AGG-Beschwerdestelle die beschwerdeführende Person über ihre Rechte und Pflichten und das weitere Verfahren. Die beschwerdeführende Person ist darüber aufzuklären, dass sie keinen Anspruch auf eine anonyme Behandlung der Beschwerde hat.
- (8) Soweit der zugrundeliegende Sachverhalt geeignet ist, kann die AGG-Beschwerdestelle den beteiligten Parteien anraten, das bei ihr anhängige Verfahren als Mediation fortzuführen. Dies ist jedoch nur mit Einverständnis aller Parteien möglich. Sollte eine der Parteien ein*e Student*in sein, wird mit ihrem*seinem Einverständnis eine Vertretung des Allgemeinen Studierendenausschusses (AStA) hinzugezogen.
- (9) Wird ein Beschwerdeverfahren durchgeführt, soll allen Parteien zur Aufklärung des Sachverhalts in angemessener Weise rechtliches Gehör gewährt werden. Weiterhin können interne und externe Personen einbezogen werden, die zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen können und/oder über die erforderliche fachliche Expertise verfügen. Soweit erforderlich, können zum Schutz der beschwerdeführenden Person vorläufige Maßnahmen getroffen werden.
- (10) Die beschwerdeführende Person kann sich jederzeit über den Stand des Verfahrens bei der AGG-Beschwerdestelle informieren.
- (11) Nach Abschluss der Sachverhaltsaufklärung teilt die AGG-Beschwerdestelle das Ergebnis den Parteien mit.
- (12) Erweist sich die Beschwerde als begründet, teilt die AGG-Beschwerdestelle der Rektor*in bzw. der Kanzler*in der TU Dortmund das Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung mit und schlägt das weitere Vorgehen sowie ggf. notwendige Sanktionen vor.
- (13) Rektor*in bzw. Kanzler*in der TU Dortmund entscheiden, ob und ggf. welche arbeitsrechtlichen, dienstrechtlichen, hochschulrechtlichen, statusrechtlichen, prüfungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen und tatsächlichen Maßnahmen einzuleiten sind.
- (14) Bietet die Sachverhaltsermittlung keine hinreichenden Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Diskriminierung oder einer sexualisierten Gewalt, wird das Verfahren eingestellt. Gleichwohl besteht die Möglichkeit, Maßnahmen zur Konfliktlösung zu ergreifen.
- (15) Im Beschwerdeverfahren kann die beschwerdeführende Person jederzeit ihre Beschwerde zurücknehmen. Dies führt zur Einstellung des Beschwerdeverfahrens. Davon unberührt bleiben nach § 3 Absatz 4 dieser Richtlinie zu ergreifende Maßnahmen.

§ 9 Berichtswesen und Evaluation

Die AGG-Beschwerdestelle berichtet einmal jährlich dem Rektorat über die Erfüllung ihrer Aufgaben und konkrete Diskriminierungsfälle.

Die Zentrale Beratungsstelle für Fälle von Diskriminierung und sexualisierter Gewalt organisiert einen regelmäßigen Austausch zwischen der AGG-Beschwerdestelle, den Anlauf- und Beratungsstellen sowie den Interessenvertretungen der TU Dortmund (siehe Anhang zu dieser Richtlinie). Dieser Austausch soll dem Zusammenwirken der Beratungs- und Beschwerdeverfahren und der Kooperation der Beteiligten miteinander dienen.

§ 10 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der TU Dortmund in Kraft.

Die Richtlinie wird allen Mitgliedern und Angehörigen der TU Dortmund bekannt gegeben und bei Einstellungen ausgehändigt sowie an geeigneter Stelle im Intranet veröffentlicht. Die Fakultäten machen die Richtlinie zusätzlich bekannt.

Dortmund, den 1. Juni 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

Anhang

Anlauf- und Beratungsstellen sowie Interessenvertretungen der TU Dortmund (Stand 17.12.2021):

ASTa (Allgemeiner Studierendenausschuss)

Der ASTa ist die politische Vertretung der Studierenden und ausführendes Organ der verfassten Studierendenschaft. <https://asta-dortmund.de/der-asta/>

Autonome Referate und studentische AGs

Autonome Referate sind Gremien innerhalb der verfassten Studierendenschaft (VS), die für Studierende an der TU Dortmund tätig sind. <https://asta-dortmund.de/autonome-referate/>

Daneben gibt es studentische AGs, die vom Studierendenparlament anerkannt sind. <https://asta-dortmund.de/studentische-ags/>

Beauftragte des Senats für die Belange behinderter Studierender <https://www.tu-dortmund.de/universitaet/organisation/beauftragte-vertrauenspersonen/>

Berufliches Eingliederungsmanagement-Beauftragte*r (BEM)

Menschen, die an einer langwierigen oder chronischen Krankheit leiden, haben es in der Arbeitswelt besonders schwer. Wenn Sie länger krank waren, brauchen Sie Unterstützung bei der Rückkehr in das Arbeitsleben. Ihr Arbeitgeber ist sogar verpflichtet, Ihnen Hilfe in Form des Betrieblichen Eingliederungsmanagements (kurz: BEM) anzubieten. Dabei klärt Ihr Arbeitgeber gemeinsam mit Ihnen und qualifizierten Fachleuten, wie Sie Ihre Arbeit wieder aufnehmen können und mit welchen vorbeugenden Leistungen oder Hilfen Ihre Gesundheit gestärkt werden kann. <https://www.tu-dortmund.de/universitaet/organisation/beauftragte-vertrauenspersonen/>

Beschwerdestelle nach § 13 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) ist ein Bundesgesetz, das zum Ziel hat, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

Der § 13 des AGG gibt den Beschäftigten der Universität das Recht, sich bei der Dienststelle zu beschweren, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten aus einem der genannten Gründe benachteiligt fühlen. Mit dieser Richtlinie wird der Aufgabenbereich der AGG-Beschwerdestelle auf die Gruppe der Studierenden erweitert. <https://www.tu-dortmund.de/universitaet/organisation/beauftragte-vertrauenspersonen/>

Dezentrales und zentrales Beschwerdemanagement (Fakultäten):

Das Beschwerdemanagement der TU Dortmund bietet Anlaufstellen in den Fakultäten und auf zentraler Hochschulebene, an die sich Studierende bei Konflikten, Beschwerden oder Verbesserungsvorschlägen im Bereich Lehre und Studium wenden können. In der Regel sind die Beschwerdemanager*innen in den Fakultäten die erste Anlaufstelle bei Problemen im Lehr- und Studienbetrieb. Bestehen aber Gründe, die eine Bearbeitung in der Fakultät nicht zulassen oder sind Sachverhalte betroffen, die mehrere Fakultäten

oder die ganze Universität betreffen, können sich die Studierenden an das zentrale Beschwerdemanagement wenden. <https://www.tu-dortmund.de/studierende/beratung/beschwerdemanagement/>

Zentrale Gleichstellungsbeauftragte und dezentrale Gleichstellungsbeauftragte der Fakultäten

Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte unterstützt die TU Dortmund bei ihrem Auftrag, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung aller Geschlechter zu fördern. Sie nimmt dabei besonders die Belange der Frauen an der TU Dortmund wahr und fördert den Abbau bestehender struktureller Benachteiligung aufgrund des Geschlechts. Sie berät bei Verstößen gegen das Gebot der Geschlechtergerechtigkeit. Rechtliche Grundlage für diese Aufgabe sind § 24 des Hochschulgesetzes sowie § 17 und § 18 des Landesgleichstellungsgesetzes NRW. <http://www.gleichstellung.tu-dortmund.de>
Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten sind Ansprechpartnerinnen für Gleichstellungsbelange in ihren Fakultäten. http://www.gleichstellung.tu-dortmund.de/cms/de/Akteur_innen/Gleichstellungsbeauftragte_der_Fakulteten/index.html

Zentrum für Hochschulbildung, Bereich Behinderung und Studium (DoBuS) Die Arbeit von DoBuS zielt darauf ab, chancengleiche Studienbedingungen für

Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zu schaffen. Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention sind Studierende mit Behinderungen Menschenrechtsträger, die gemäß Artikel 24 Absatz 5 Anspruch auf die Teilhabe an hochschulischer Bildung haben. <https://dobus.zhb.tu-dortmund.de/dobus/>

Inklusionsbeauftragte*r

<https://www.tu-dortmund.de/universitaet/organisation/beauftragte-vertrauenspersonen/>

International Office

Das Referat Internationales ist zuständig für die Pflege der internationalen Beziehungen unserer Hochschule. Zu den Zuständigkeiten des Referats gehören die Betreuung und Beratung von Gastwissenschaftler*innen und internationalen Studierenden, die in Dortmund studieren und forschen sowie die Beratung von Dortmunder Studierenden, die einen Studienaufenthalt oder ein Praktikum im Ausland absolvieren möchten. <https://www.tu-dortmund.de/universitaet/organisation/verwaltung/referate/referat-internationales/>

Personalrat der wissenschaftlich und künstlerisch Beschäftigten

Der Personalrat tritt nach dem Landespersonalvertretungsgesetz NRW (LPVG-NW) für die Interessen der Bediensteten ein. Zu unserem Vertretungsbereich gehören alle wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen (in Tarifbeschäftigung und Beamtenverhältnis), Lehrkräfte (abgeordnete Lehrkräfte, Lehrkräfte für besondere Aufgaben), Wissenschaftliche Hilfskräfte mit Bachelor- (WHF) oder Masterabschluss (WHK) und Lehrbeauftragte mit mehr als 4 SWS

Zu unseren Aufgaben zählen unter anderem Vertragsangelegenheiten (Einstellung, Vertragslaufzeiten (z. B. bei Promotion), Tätigkeitsbeschreibung, Weiterbeschäftigung, Auflösung und Kündigung), Arbeitsplatzgestaltung (Büro und Arbeitsmittel), Arbeitssicherheit (Brandschutz, Fluchtwege, Schadstoffe), Gesundheit am Arbeitsplatz

(Mutterschutz, Arbeiten mit gefährlichen Substanzen) und Mobbing (Konflikte am Arbeitsplatz).

Personalrat der nichtwissenschaftlich Beschäftigten

Die Aufgabe des Personalrats ist es, die Anliegen und Interessen der Beschäftigten auf kollektiver Ebene gegenüber der Dienststellenleitung wahrzunehmen. Neben den im jeweiligen Personalvertretungsgesetz geregelten konkreten Beteiligungsrechten sind dort auch allgemeine Aufgaben des Personalrats normiert. erfahren, bei denen der Personalrat mitbestimmt sind z. B.: Einstellung, Versetzung an eine andere Dienststelle, Eingruppierung, Beförderung, Versagung oder Widerruf einer Nebentätigkeitsgenehmigung, Ablehnung von Teilzeitbeschäftigungen, allgemeine Arbeitszeitregelungen, Versagung von Urlaub, Gestaltung von Arbeitsplätzen, Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und der Unfallverhütung. <https://cms.tu-dortmund.de/personalat/nw/cms/de/Informationen/index.html>

Psychologische Studienberatung

Die Psychologische Studienberatung ist als Teil der Zentralen Studienberatung eine Serviceeinrichtung der TU Dortmund für ihre Studierenden und Beschäftigten. Psychologische Studienberatung geht nicht vorrangig von einem Krankheitsverständnis aus, sondern bemüht sich um Unterstützung bei der Erarbeitung von Bewältigungsstrategien in schwierigen Lebenssituationen und um die Erweiterung der studienbezogenen Kompetenzen. <https://www.tu-dortmund.de/psychologischeberatung/>

Schwerbehindertenvertretung

Sie vertritt die behinderten Menschen an der TU gegenüber der Verwaltung und ihren Vorgesetzten. Auch Beratung rund um Themen wie Arbeitsplatzeinrichtung oder der Gestaltung von Neubauten gehört zu ihren Aufgaben. <https://cms.tu-dortmund.de/sbv/de/Home/>

Stabsstelle Chancengleichheit, Familie und Vielfalt, Dezernat Personal

Die Stabsstelle Chancengleichheit, Familie und Vielfalt bestärkt die Kultur der Vielfalt an der TU Dortmund. Sie entwickelt, realisiert und begleitet Strategien, Instrumente und Maßnahmen zur Verbesserung von Chancengleichheit und Familienfreundlichkeit. <https://stabsstelle-cfv.tu-dortmund.de/>

Soziale Ansprechpartnerinnen und ein Sozialer Ansprechpartner (SAPa)

Zwei Soziale Ansprechpartnerinnen und ein Sozialer Ansprechpartner (kurz SAPa) bieten Beschäftigten kollegiale Hilfestellung in Krisensituationen. Sie beraten zu Themen wie Sucht, Trauer, Mobbing oder bieten Unterstützung bei psychischen Problemen und Konflikten im beruflichen sowie privaten Umfeld. Bei den Beratungen entwickeln die SAPa mit den Betroffenen Ansätze zur Bewältigung der Krisen und Probleme, sie werden allerdings nicht therapeutisch tätig. Falls es notwendig ist, vermitteln die Sozialen Ansprechpartner die Ratsuchenden auch an andere Einrichtungen der TU Dortmund oder an externe Stellen. <https://www.tu-dortmund.de/universitaet/organisation/beauftragte-vertrauenspersonen/>

Zentrale Beratungsstelle für Fälle von Diskriminierung und sexualisierter Gewalt

Zur Unterstützung der Umsetzung der Präventionsmaßnahmen richtet die TU Dortmund

eine zentrale Beratungsstelle für Personen ein, die sich von Diskriminierung oder sexualisierter Gewalt betroffen fühlen. Diese ist für alle Mitglieder und Angehörigen der TU Dortmund ansprechbar. Näheres zu Aufgaben, Zusammensetzung und Anzahl der Personen, struktureller Anbindung und Befugnissen wird noch gesondert geregelt.

Vergaberichtlinie Projektförderung

Richtlinien der Technischen Universität Dortmund für die Vergabe von Projektgeldern für Postdocs vom 14.04.2022

§ 1

Zweckbestimmung

Die Fördergelder sollen nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der jährlich bereitgestellten Fördermittel die eigenständige wissenschaftliche Arbeit in der Qualifizierungsphase nach der Promotion (vgl. § 19 Promotionsrahmenordnung) fördern. Sie sollen dazu dienen, frühe wissenschaftliche Selbstständigkeit sowie das Sammeln von Antragserfahrungen zu ermöglichen.

§ 2

Förderungswürdigkeit und Antragsberechtigung

- (1) Förderungswürdig im Sinne dieser Richtlinie sind Anträge, die
 - eine außergewöhnlich hohe Qualität aufweisen,
 - relevant sind für die Forschung der Antragsstellenden,
 - relevant sind für die Forschung an der TU Dortmund sowie
 - ein angemessenes Verhältnis von Mitteleinsatz und zu erwartendem Ertrag aufweisen.
- (2) Antragsberechtigt sind Wissenschaftler*innen in der Qualifizierungsphase nach der Promotion (vgl. § 19 Promotionsrahmenordnung). Diese müssen an der TU Dortmund beschäftigt sein.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

§ 3 Fördermaßnahmen

(1) Folgende Fördermaßnahmen können gewährt werden:

- (A) Unterstützung für wissenschaftliche Studie (bis zu 10.000 €)
- (B) Kleingerät (bis zu 5.000 €)
- (C) Unterstützung für eine wissenschaftliche Workshop-/Konferenzorganisation (bis zu 5.000 €)
- (D) Unterstützung durch SHK z.B. für Publikation oder Drittmittel-Antragsvorbereitung (bis zu 3.000 €)
- (E) Teilnahme an einer internationalen Konferenz mit aktivem Beitrag (bis zu 2.500 €)
- (F) Andere Unterstützungsbedarf im Forschungskontext (bis zu 3.000 €).

(2) Die Gelder müssen innerhalb von zwei Jahren zweckgebunden verausgabt werden. Über die Ausgaben ist ein Abschlussbericht anzufertigen.

- (3) Mit der Einwerbung ist die Aufnahme in die TU Dortmund Young Academy für maximal sechs Jahre verbunden.

§ 4 Förderentscheidung

Die Förderleistungen werden auf Antrag von der TU Dortmund vergeben und vom Rektorat auf Vorschläge einer Auswahlkommission (§ 5) bewilligt.

§ 5 Auswahlkommission

- (1) Die Begutachtung und Bewilligung der Anträge erfolgt durch eine Auswahlkommission, die sich wie folgt zusammensetzt:
- a) drei ausgewiesene Nachwuchswissenschaftler*innen unterschiedlicher Fakultäten, die bereits eigene hochkarätige Drittmiteleinwerbungen, eine von über externe Drittmittel selbst eingeworbene Nachwuchsgruppenleitung oder Juniorprofessur vorweisen können,
 - b) die*der Prorektor*in Forschung.
- (2) Die unter Abs. 2 a) genannten Mitglieder der Auswahlkommission werden durch das Rektorat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die*der Prorektor*in Forschung ist Vorsitzende*r der Kommission ohne eigenes Stimmrecht.
- (3) Das Auswahlverfahren wird durch das Graduiertenzentrum der TU Dortmund koordiniert.

§ 6 Antragsverfahren

- (1) Anträge können zweimal jährlich zu einem vom Prorektorat Finanzen festgelegten Stichtag eingereicht werden. Einzelheiten hierzu nebst Antragsformular werden auf der Homepage des Graduiertenzentrums der TU Dortmund veröffentlicht. Je Fakultät sind jeweils zwei Anträge pro Stichtag möglich und müssen von den Mitgliedern der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen im Fakultätsrat befürwortet worden sein. Dem Antrag ist hierüber ein schriftlicher Nachweis beizufügen.
- (2) Der Antragsprozess erfolgt zweistufig. In der ersten Stufe muss eine Antragsskizze vorgelegt werden, die bis zu zwei Seiten umfasst und folgende Informationen enthält:
- Angabe der Förderkategorie
 - Überblick über die inhaltliche Planung des Vorhabens
 - Begründung der Relevanz
 - Zeitplan
 - Budget
 - Falls zutreffend: weitere Beteiligte
 - CV nebst Publikationsliste

- Kopie der Promotionsurkunde oder Bestätigung der Fakultät bzw. Universitätsbibliothek über die Veröffentlichung der Dissertation
- (3) Die Begutachtung erfolgt in einer ersten Stufe auf Basis der eingereichten Unterlagen. Antragsteller*innen, deren Anträge von der Auswahlkommission ausgewählt wurden, werden in der zweiten Stufe zu einer Präsentation eingeladen. Die Präsentation besteht aus
- 10 Minuten Vortrag und
 - 10 Minuten Diskussion.
- (4) Im Anschluss daran berät die Auswahlkommission und legt dem Rektorat einen schriftlichen Bericht über die Begutachtung vor.
- (5) Die Antragsteller*innen werden schriftlich über das Ergebnis informiert. Eine erneute Antragstellung durch dieselbe Person ist nach Abschluss der Förderung möglich.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 14.04.2022 in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der TU Dortmund bekannt zu geben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom 11. Mai 2022

Dortmund, den 31. Mai 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

**Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen
der Technischen Universität Dortmund
vom 31. Mai 2022**

Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 2021 (GV.NRW. S. 1210a), hat sich der Fakultätsrat der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund die folgende Geschäftsordnung gegeben:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zusammensetzung
- § 2 Vorsitz
- § 3 Stellvertretung
- § 4 Sitzungsvorbereitung
- § 5 Sitzungsdurchführung
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Öffentlichkeit
- § 8 Anträge
- § 9 Beratung
- § 10 Beschlussfassung
- § 11 Stimmberechtigung
- § 12 Abstimmungen
- § 13 Wahlen
- § 14 Sitzungsprotokoll
- § 15 Inkrafttreten

§ 1 Zusammensetzung

- (1) Stimmberechtigte Mitglieder des Fakultätsrats sind
1. acht Vertreter*innen der Gruppe der Hochschullehrer*innen,
 2. drei Vertreter*innen der Gruppe der akademischen Mitarbeiter*innen,
 3. ein*e Vertreter*in der Gruppe der Mitarbeite*rinnen in Technik und Verwaltung und
 4. drei Vertreter*innen der Gruppe der Studierenden.
- (2) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Fakultätsrats sind die Mitglieder des Dekanats.

§ 2 Vorsitz

¹Der*die Dekan*in ist Vorsitzende*r des Fakultätsrats. ²Im Verhinderungsfall wird sie*er durch eine*n Prodekan*in vertreten.

§ 3 Stellvertretung

- (1) Ist ein stimmberechtigtes Mitglied an der Teilnahme an einer Sitzung des Fakultätsrats insgesamt verhindert, so gehen seine Rechte und Pflichten für diese Sitzung auf das nach Maßgabe der Wahlordnung festgelegte stellvertretende Mitglied des Fakultätsrats über.
- (2) Eine Stellvertretung lediglich für einzelne Tagesordnungspunkte ist unzulässig.

§ 4 Sitzungsvorbereitung

- (1) ¹Die*der Vorsitzende des Fakultätsrats beruft den Fakultätsrat durch Einladung in Textform ein. ²Die Ladungsfrist beträgt grundsätzlich eine Woche; für eine Dringlichkeitssitzung kann die*der Vorsitzende die Ladungsfrist auf bis zu 48 Stunden verkürzen. ³Der Fakultätsrat ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt.
- (2) Der Einladung soll die Tagesordnung sowie die notwendigen Beratungsunterlagen beigelegt werden.
- (3) Die Öffentlichkeit ist über Sitzungstermine des Fakultätsrats in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 5 Sitzungsdurchführung

- (1) ¹Die*der Vorsitzende des Fakultätsrats eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Fakultätsrats. ²Nach der Eröffnung der Sitzung ruft die*der Vorsitzende die einzelnen Tagesordnungspunkte auf und schließt diese nach ihrer Behandlung jeweils durch den Aufruf des nächsten Tagesordnungspunktes ab. ³Zu Sitzungsbeginn sind zunächst grundsätzlich die Tagesordnungspunkte „Beschlussfähigkeit“ (§ 6), „Endgültige Festlegung der Tagesordnung“ und „Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten“ (§ 7) zu behandeln. ⁴Sofern noch nicht genehmigte Protokolle vorangegangener Sitzungen vorliegen, erfolgt anschließend unter dem Tagesordnungspunkt „Protokollgenehmigung“ die Beschlussfassung über die Genehmigung dieser Protokolle. ⁵Nach Erledigung der Tagesordnung schließt die*der Vorsitzende die Sitzung.
- (2) ¹Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Sitzungsdurchführung kann die*der Vorsitzende des Fakultätsrats jederzeit das Wort ergreifen, Mitglieder des Fakultätsrats zur Einhaltung der Geschäftsordnung ermahnen oder die Sitzung unterbrechen. ²Sofern eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung nicht anderweitig sicherzustellen ist, kann die*der Vorsitzende die Öffentlichkeit ganz oder teilweise ausschließen.
- (3) ¹Die*der Vorsitzende des Fakultätsrats entscheidet in einem Zweifelsfall über die Auslegung der Geschäftsordnung. ²Im Falle eines unmittelbar daraufhin erfolgenden Widerspruchs eines Mitglieds des Fakultätsrats entscheidet der Fakultätsrat über die Auslegung der Geschäftsordnung.

§ 6 Beschlussfähigkeit

- (1) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) ¹Nach Aufruf des Tagesordnungspunkts „Beschlussfähigkeit“ stellt die*der Vorsitzende des Fakultätsrats die Beschlussfähigkeit fest. ²Die einmal festgestellte Beschlussfähigkeit gilt so lange als gegeben, bis die*der Vorsitzende des Fakultätsrats auf Antrag eines Mitglieds des Fakultätsrats die Beschlussunfähigkeit feststellt.
- (3) Der Fakultätsrat ist bei der Behandlung eines Gegenstandes ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Behandlung dieses Gegenstandes wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt, der Fakultätsrat zur Behandlung desselben Gegenstandes noch einmal einberufen und in der Einladung auf die Folge, die sich für die Beschlussfassung ergibt, ausdrücklich hingewiesen wurde.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fakultätsrats sind grundsätzlich nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich.
- (2) ¹Die Öffentlichkeit ist von Tagesordnungspunkten, die Personalangelegenheiten, Prüfungssachen oder Habilitationsleistungen zum Gegenstand haben, ausgeschlossen. ²Vom Tagesordnungspunkt „Protokollgenehmigung“ ist sie ausgeschlossen, soweit über die Genehmigung eines vertraulichen Zusatzprotokolls beschlossen wird. ³Vom Tagesordnungspunkt „Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten“ ist sie ausgeschlossen, soweit unter diesem Tagesordnungspunkt Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit von weiteren Tagesordnungspunkten begründet, beraten und beschlossen werden. ⁴Gleiches gilt für die Begründung, Beratung und Beschlussfassung entsprechender Geschäftsordnungsanträge gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 16 im weiteren Sitzungsverlauf. ⁵Wahlen finden stets in öffentlicher Sitzung statt. ⁶Von einer vorangehenden Vorstellung und Befragung von Kandidat*innen sowie einer vorangehenden Beratung kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 8 Anträge

- (1) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung dürfen unter jedem Tagesordnungspunkt eingebracht werden:
 1. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 2. Abweichung von der Geschäftsordnung,
 3. Schluss der Sitzung,
 4. Sitzungsunterbrechung,
 5. Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt/Schließung eines Tagesordnungspunktes,
 6. Vertagung eines Tagesordnungspunktes,

7. Überweisung einer Angelegenheit an einen Ausschuss, eine Kommission oder eine*n Beauftragte*n,
 8. Nichtvornahme/Beendigung einer Beschlussfassung,
 9. Vertagung einer Beschlussfassung,
 10. Nichtbefassung mit einem Sachantrag,
 11. Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen offensichtlicher Formfehler oder wegen objektiver Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung,
 12. Schluss der Beratung,
 13. Schließung der Redeliste,
 14. Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht auf weniger als drei Minuten je Redner*in,
 15. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung,
 16. Ausschluss der Öffentlichkeit von einem Tagesordnungspunkt,
 17. Erteilung des Rederechts an Gäste.
- (2) ¹Alle nicht zur Tagesordnung oder Geschäftsordnung eingebrachten Anträge gelten als Sachanträge. ²Sachanträge sind nur zulässig unter Tagesordnungspunkten, die eine Beschlussfassung durch Abstimmung vorsehen. ³Sie dürfen zudem nur unter dem Tagesordnungspunkt eingebracht werden, zu dem sie der Sache nach gehören.
- (3) Antragsberechtigt sind alle Mitglieder des Fakultätsrats.

§ 9 Beratung

- (1) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor, sie unterbrechen jedoch weder eine Rede noch eine Abstimmung oder einen Wahlgang.
- (2) ¹Redeberechtigt sind alle Mitglieder des Fakultätsrats. ²Im Übrigen kann Gästen von der*dem Vorsitzenden des Fakultätsrats das Rederecht erteilt werden; bei Annahme eines entsprechenden Geschäftsordnungsantrags durch den Fakultätsrat ist ihnen das Rederecht zu erteilen.

§ 10 Beschlussfassung

- (1) ¹Beschlüsse und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich unmittelbar im Anschluss an die Beratungen des betreffenden Punktes oder Antrages. ²Werden mehrere Anträge gestellt, so entscheidet die*der Vorsitzende unter Beachtung von § 8 Abs. 1 über die Reihenfolge der Abstimmung.
- (2) ¹In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fakultätsrats nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die*der Vorsitzende des Fakultätsrats; dies gilt nicht für Wahlen. ²Die*der Vorsitzende hat den Mitgliedern des Fakultätsrats unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen. ³Sofern für die Beschlussfassung über die Angelegenheit die Öffentlichkeit der Sitzung vorgesehen ist, informiert die*der Vorsitzende die Öffentlichkeit auf geeignete Weise über die getroffene Entscheidung.

§ 11 Stimmberechtigung

- (1) Grundsätzlich sind die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats in allen Angelegenheiten stimmberechtigt, soweit gesetzlich nichts anderes geregelt ist.
- (2) ¹Die Vertreter*innen der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung haben kein Stimmrecht in Angelegenheiten der Berufung von Professor*innen. ²In den übrigen Angelegenheiten der Lehre, Forschung und Kunst haben Vertreter*innen der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung nur dann Stimmrecht, wenn sie entsprechende Funktionen in der Universität wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. ³Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die*der Vorsitzende des Fakultätsrats zu Beginn der auf die Wahl der Vertreter*innen der Gruppe der Mitarbeiter*innen in Technik und Verwaltung folgenden konstituierenden Sitzung des Fakultätsrats für die Dauer der gesamten Amtszeit.

§ 12 Abstimmungen

- (1) ¹Über Anträge wird grundsätzlich offen durch Handzeichen abgestimmt. ²Auf Verlangen mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds des Fakultätsrats erfolgt die Abstimmung über einen Antrag geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln; dies gilt nicht für Geschäftsordnungsanträge. ³Über Personalangelegenheiten ist stets geheim abzustimmen. ⁴Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung bedarf ein Antrag zu seiner Annahme der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ⁵Der Antrag ist angenommen, wenn er mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt. ⁶Bei Stimmgleichheit ist der Antrag nicht angenommen.
- (2) ¹Über Geschäftsordnungsanträge wird unmittelbar nach Abschluss der Beratung über den Antrag abgestimmt. ²Bei konkurrierenden Geschäftsordnungsanträgen werden die Anträge in der Reihenfolge des § 8 Abs. 1 Satz 1 behandelt. ³Ein Antrag nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bedarf zu seiner Annahme des Konsenses des Fakultätsrats. ⁴Bei Annahme eines Geschäftsordnungsantrags bereits vollzogene Abstimmungen und Wahlen bleiben grundsätzlich wirksam; lediglich die Annahme eines Antrags nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 führt zur Unwirksamkeit der betroffenen Abstimmung oder des betroffenen Wahlgangs. ⁵Bei Annahme eines Antrags nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 10 darf dieser Sachantrag oder ein inhaltsgleicher Sachantrag in derselben Sitzung des Fakultätsrats nicht mehr eingebracht werden. ⁶Angenommene Geschäftsordnungsanträge gehen Entscheidungen der*des Vorsitzenden des Fakultätsrats vor.

§ 13 Wahlen

- (1) Wahlen im Zuständigkeitsbereich des Fakultätsrats erfolgen stets geheim durch die Abgabe von Stimmzetteln.

- (2) ¹Steht nur ein*e Kandidat*in zur Wahl, wird über diese*n Kandidatin*Kandidaten mit Ja oder Nein abgestimmt; der*die Kandidat*in ist vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung gewählt, wenn sie*er ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen erhält. ²Stehen mehrere Kandidat*innen zur Wahl, wird über alle Kandidat*innen gleichzeitig abgestimmt; vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung ist gewählt, wer ohne Berücksichtigung von Stimmenthaltungen und ungültigen Stimmen die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) ¹Die Mitglieder eines Ausschusses werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt gewählt; für die Mitglieder einer Kommission gilt dies nur, wenn alle Gruppen vertreten sind. ²Sofern für eine Wahl von Mitgliedern eines Ausschusses oder einer Kommission nicht mehr Kandidat*innen vorgeschlagen sind als Sitze zur Verfügung stehen, wird über jede*n Kandidatin*Kandidaten gemäß Abs. 2 abgestimmt. ³Ansonsten darf bei einer Wahl jedes für diese Wahl wahlberechtigte Mitglied des Fakultätsrats für höchstens so viele Kandidat*innen stimmen wie Sitze bei dieser Wahl zu vergeben sind; eine Stimmenhäufung ist unzulässig. ⁴Gewählt sind die Kandidat*innen mit den meisten Stimmen. ⁵Nicht gewählte Kandidat*innen, die mindestens eine Stimme erhalten haben, sind stellvertretende Mitglieder des Ausschusses oder der Kommission in der sich aus Anzahl der erreichten Stimmen ergebenden Reihenfolge. ⁶Bei Stimmengleichheit erfolgt ein durch die*den Vorsitzende*n des Fakultätsrats vorzunehmender Losentscheid. ⁷Bei der Aufstellung der Kandidaturen für die Wahl von Mitgliedern eines Ausschusses oder einer Kommission soll auf die geschlechtsparitätische Repräsentanz geachtet werden. ⁸Sofern die Vorschläge für eine Wahl ein entsprechendes Ungleichgewicht aufweisen, soll die*der Vorsitzende des Fakultätsrats darauf hinwirken, dass weitere Kandidat*innen des unterrepräsentierten Geschlechts vorgeschlagen werden. ⁹Vorbehaltlich einer abweichenden Regelung wählen die Ausschüsse und Kommissionen ihre*n Vorsitzende*n und ihre*n stellvertretende*n Vorsitzende*n aus ihrer Mitte.
- (4) ¹Ein*e gewählte*r Kandidat*in ist unverzüglich zu befragen, ob sie*er die Wahl annimmt. ²Eine Annahme der Wahl unter Bedingungen oder Vorbehalten ist ausgeschlossen. ³Die Wahl gilt als angenommen, wenn der*die gewählte Kandidat*in die Wahl nicht innerhalb von zwei Wochen durch begründete Erklärung gegenüber der*dem Vorsitzenden des Fakultätsrats ablehnt.

§ 14 Sitzungsprotokoll

- (1) ¹Über die Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, die Beratungsgegenstände und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt. ²Soweit Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, erfolgte deren Wiedergabe in einem vertraulichen Zusatzprotokoll.
- (2) ¹Der Protokollentwurf ist den Mitgliedern in der Regel zusammen mit dem Vorschlag der Tagesordnung für die nächste Sitzung zuzuleiten. ²Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch den Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit. ³Änderungsvorschläge sind schriftlich einzureichen oder in der Sitzung zu erheben. ⁴Das genehmigte Protokoll ist von der*dem Vorsitzenden und dem*der Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 15 Inkrafttreten

¹Die Geschäftsordnung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 10. Januar 2018 außer Kraft. ³Die Geschäftsordnung ist in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund zu veröffentlichen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen der Technischen Universität Dortmund vom 27.04.2022.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Dortmund, den 31. Mai 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 31.05.2022

Auf Grund des § 57 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW S. 1210a), und § 47 der Satzung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 28. Februar 2022 (AM Nr. 12/2022, S. 5) hat die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund die nachstehende Beitragsordnung erlassen:

§ 1 Beiträge

- 1 Die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund erhebt von den an der Technischen Universität Dortmund eingeschriebenen Studierenden mit Ausnahme der Gasthörer und Zweithörer in jedem Semester die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Beiträge.
- 2 Der Semesterticketbeitrag lt. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird auf Antrag bei Beurlaubung, Exmatrikulation, unentgeltlicher Beförderung im öffentlichen Personennahverkehr im Geltungsbereich des Semestertickets wegen Schwerbehinderung (§ 145 SGB X) oder aus einem anderen Grund oder studienbedingtem Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Semestertickets anteilig für den Zeitraum, in dem einer der vorgenannten Umstände zutrifft, vom AStA nachträglich erstattet. Das Nähere zu Voraussetzungen und Verfahren regelt die vom Studierendenparlament zu erlassende Semesterticketrichtlinie. Bei rückwirkender Einschreibung für ein bereits abgelaufenes Semester wird der Semesterticketbeitrag für das abgelaufene Semester nicht erhoben.
- 3 Soweit ein sozialer Härtefall vorliegt, befreit der AStA auf Antrag ganz oder teilweise von der Beitragspflicht. Das Nähere zu Voraussetzungen und Verfahren regelt die vom Studierendenparlament zu erlassende Härtefallrichtlinie.
- 4 Der Beitrag kann mit Ausnahme der in Abs. 2 und Abs. 3 geregelten Fälle nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

§ 2 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht

- a mit der Einschreibung oder
- b mit der Rückmeldung oder
- c mit der Beurlaubung.

§ 3 Beitragshöhe und Zweckbestimmung

(1) Der Beitrag beträgt 224,25 Euro pro Semester. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:

- 1 die studentische Selbstverwaltung mit Ausnahme der Fachschaften 6 €,
- 2 die studentische Selbstverwaltung in den Fachschaften 1,28 €,
- 3 den Studierendensport 0,51 €,

- 4 die Theater-Flat 1,5 €,
- 5 das Semesterticket 213,06 € (davon 154,56 € VRR und 58,50 € NRW-Erweiterung),
- 6 den Härtefallausgleich für das Semesterticket 0 €,
- 7 das Hochschulradio ElDorado 0,25 €,
- 8 MetropolRadRuhr 1,50 €,
- 9 Stadt- und Landesbibliothek 0,15 €.

(2) Der Anteil nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 ist für den Ausgleich vollständiger oder teilweiser Befreiung von der Beitragspflicht in sozialen Härtefällen bestimmt.

§ 4 Einziehen der Beiträge

- 1 Der Beitrag wird von der Technischen Universität Dortmund für die Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund gemäß § 57 Abs. 1 Satz 5 HG kostenfrei eingezogen. Der Nachweis der Zahlung ist bei der Einschreibung, Rückmeldung oder Beurlaubung zu erbringen.
- 2 Das Aufkommen an Beiträgen wird von der Technischen Universität Dortmund an folgende Bedarfsträger abgeführt:
 - 1 Die Anteile nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-9 an den Allgemeinen Studierendenausschuss.

§ 5 Schlussbestimmungen

Diese Beitragsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft. Zugleich tritt die Beitragsordnung der Studierendenschaft der Technischen Universität Dortmund vom 12.01.2022 (AM Nr.1/2022, S. 3-4) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 31.05.2022.

Dortmund, den 01.06.2022

Dortmund, den 01.06.2022

Der Sprecher
des Allgemeinen Studierendenausschusses

Der Präsident des
Studierendenparlamentes

Till Zäschel

Florian Virow

Dortmund, den 09. Juni 2022

Der Rektor
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessor
Dr. Manfred Bayer